



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2018 Ausgegeben in Schwerin am 14. Februar Nr. 2

Tag	INHALT	Seite
27.1.2018	Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII und anderer Gesetze GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 860 - 21	38
27.1.2018	Verordnung zum Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 92	43
15.1.2018	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 27	47
30.1.2018	Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern GVOBl. M-V 2018 S. 36 – Berichtigung –	48

Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII und anderer Gesetze

Vom 27. Januar 2018

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 860 - 21

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII¹

Das Landesausführungsgesetz SGB XII vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. M-V S. 546), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 603) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie unterstützt die Träger der Eingliederungshilfe in der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes, insbesondere beim Abschluss der Landesrahmenverträge nach § 131 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und der auf dieser Grundlage abzuschließenden Vereinbarungen.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die zentrale Stelle der Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 3 erlässt den Widerspruchsbescheid in den Fällen des § 8 Nummer 4 bis 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und der Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Soweit es sich dabei um stationäre Leistungen handelt, erlässt die zentrale Stelle den Widerspruchsbescheid auch hinsichtlich aller Leistungen, die gleichzeitig nach anderen Kapiteln des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu erbringen sind.“
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Soziales, Integration und Gleichstellung“ und das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ ersetzt.
4. In § 7 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Soziales, Integration und Gleichstellung“ und das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ ersetzt.
5. In § 8 werden die Wörter „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-1-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) geändert worden ist,“ gestrichen.

6. Dem § 12 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für das Verfahren nach § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Die Meldungen über die Anzahl der Leistungsbeziehenden, denen Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zustanden und die zugleich Leistungen nach dem Sechsten Kapitel erhalten haben, sind der obersten Landessozialbehörde spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Meldetermin beim Bund zu übermitteln.“

7. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „und 4“ wird durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die zentrale Stelle leitet ihr gegenüber im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung getätigte Einzahlungen an das Land weiter, soweit sie bei der Bestimmung der Nettoauszahlungen nach Satz 1 nicht berücksichtigt worden sind.“
- b) Absatz 2 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die jeweiligen Beträge werden auf volle durch vier teilbare Eurobeträge gerundet.“

8. In § 21 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 17 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB II²

Das Landesausführungsgesetz SGB II vom 28. Oktober 2004 (GVOBl. M-V S. 502), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2012 (GVOBl. M-V S. 502) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ ersetzt.

¹ Ändert Gesetz vom 20. Dezember 2004; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 860 - 7

² Ändert Gesetz vom 28. Oktober 2004; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 860 - 5

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ und das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ ersetzt sowie nach dem Wort „dem“ die Wörter „Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung und dem“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ und das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ ersetzt sowie nach den Wörtern „mit dem“ die Wörter „Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung und dem“ eingefügt.
- d) In Absatz 5 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ ersetzt.
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.
- f) In Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ und das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ ersetzt sowie nach dem Wort „dem“ die Wörter „Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung und dem“ eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ und das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ ersetzt sowie nach dem Wort „dem“ die Wörter „Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung und dem“ eingefügt.
 - bb) In Satz 5 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ und das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ ersetzt sowie nach dem Wort „dem“ die Wörter „Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung und dem“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
4. In § 6 Absatz 2 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit und das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Sport Mecklenburg-Vorpommern“ durch das Wort „Europa“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ und die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit und das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Es werden jeweils die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit fachliche Belange betroffen sind, ist das Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung notwendig.“
8. In § 10 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach § 46 Absatz 5 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von 24,5 Prozent“ durch die Wörter „in Höhe der dem Land nach § 46 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zufließenden Bundesbeteiligung abzüglich eines Anteils in Höhe von 3,1 Prozent“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Anteil nach Satz 1 erhöht sich ab dem Jahr 2017 um den Anteil des Bundes nach § 46 Absatz 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zusätzlich erhalten die kommunalen Träger vom Land Mecklenburg-Vorpommern aus der Bundesbeteiligung nach § 46 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch prozentuale Anteile an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

1. ab dem Jahr 2014

a) in Höhe von 3,1 Prozent und

b) in Höhe der dem Land nach § 46 Absatz 8 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder im Falle der Rechtsverordnung nach § 46 Absatz 10 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der dort festgelegten Höhe,

2. ab dem Jahr 2017 in Höhe der dem Land nach § 46 Absatz 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder im Falle der Rechtsverordnung nach § 46 Absatz 10 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zufließenden Bundesbeteiligung.

Ausgenommen sind die Leistungen für Unterkunft und Heizung, für die das Land den kommunalen Trägern die Kosten bereits nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz erstattet.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Verteilung der Mittel unter den kommunalen Trägern im Land erfolgt

1. für die Anteile nach Absatz 1 nach dem jeweiligen Anteil an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch;

2. für die Anteile nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nach dem jeweiligen prozentualen Anteil an den nach § 11a Absatz 3 nachgewiesenen jährlichen Auszahlungen nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes;

3. für die Anteile nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ab dem Jahr 2017 nach dem jeweiligen prozentualen Anteil für Ausgaben für Leistungen nach § 22 Absatz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch für Bedarfsgemeinschaften nach § 46 Absatz 10 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

Ausgenommen sind die Anteile für Leistungen, für die das Land den kommunalen Trägern die Kosten bereits nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz erstattet.“

d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die vorläufige Verteilung der Mittel nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erfolgt im jeweiligen Haushaltsjahr auf der Basis des jeweiligen prozentualen Anteils gemäß Absatz 3 Nummer 3 des Vorjahres und wird monatlich zum Monatsende ausgezahlt. Die endgültige Festsetzung erfolgt im Folgejahr bis zum 15. Juni auf der Basis der Statistik nach § 53 Zweites Buch Sozialgesetzbuch. Nachzahlungen, Verrechnungen sowie Rückforderungen erfolgen bis zum 15. Juni des Folgejahres.“

f) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.

g) Absatz 9 wird aufgehoben.

h) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9.

10. § 11a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „und 2“ wird gestrichen.

bbb) Die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ werden durch die Wörter „Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.

- cc) In Satz 4 wird das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ und es werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.

Artikel 3 **Änderung des Landesblindengeldgesetzes³**

Das Landesblindengeldgesetz vom 12. März 2009 (GVOBl. M-V S. 278), das zuletzt durch das Gesetz vom 4. September 2012 (GVOBl. M-V S. 414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „Nr. 1244/2010 (ABl. L 338 vom 22.12.2010, S. 35)“ durch die Angabe „Nr. 1372/2013 (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 27; 2015 L 213 S. 65)“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 6 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 35 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 27b“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495) geändert worden ist,“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf das Landesblindengeld angerechnet werden Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung nach den §§ 36 bis 38, 41 und 42 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, auch soweit es sich um Sachleistungen handelt,

 1. bei dem Pflegegrad 2 mit 38,6 Prozent des Betrages nach § 37 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
 2. bei dem Pflegegrad 3 mit 28,1 Prozent des Betrages nach § 37 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
 3. bei dem Pflegegrad 4 mit 25,0 Prozent des Betrages nach § 37 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und

4. bei dem Pflegegrad 5 mit 20,2 Prozent des Betrages nach § 37 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.
5. In § 10 Satz 1 wird das Wort „findet“ durch das Wort „finden“ ersetzt.

Artikel 4 **Änderung des Kommunalsozialverbandsgesetzes⁴**

Das Kommunalsozialverbandsgesetz vom 17. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 612), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 603, 609) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Mitgliedskörperschaften werden in der Versammlung vertreten durch die Landrätinnen beziehungsweise Landräte und Oberbürgermeisterinnen beziehungsweise Oberbürgermeister oder durch die fachlich zuständigen Dezernentinnen beziehungsweise Dezernenten. Sie bestimmen aus ihrer Mitte die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden der Versammlung. Die Verbandssatzung kann vorsehen, dass die Mitgliedskörperschaft anstelle der Landrätin beziehungsweise des Landrates und der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters oder der fachlich zuständigen Dezernentin beziehungsweise des Dezernenten die fachlich zuständigen Amtsleiterinnen beziehungsweise Amtsleiter zur Vertreterin beziehungsweise zum Vertreter in der Versammlung bestimmen kann.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „durch“ die Wörter „und ist an die Beschlüsse und Weisungen der Versammlung gebunden“ angefügt.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „vom 4. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 274), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. November 2013 (GVOBl. M-V S. 609, 612) geändert worden ist,“ gestrichen.

³ Ändert Gesetz vom 12. März 2009; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2170 - 8

⁴ Ändert Gesetz vom 17. Dezember 2001; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2170 - 4

3. Dem § 9 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verbandssatzung kann hiervon abweichend bestimmen, dass öffentliche Bekanntmachungen auf der Internetseite des Kommunalen Sozialverbandes erfolgen.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.

Artikel 5

Gesetz zur Bestimmung der für die Durchführung des Zweiten Teils des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen bei den Rahmenverträgen

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 860 - 22

§ 1

Als für die Durchführung des Zweiten Teils des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Träger der Eingliederungshilfe wer-

den nach § 94 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch die Landkreise und kreisfreien Städte bestimmt. Diese führen die Aufgabe der Eingliederungshilfe als Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis aus.

§ 2

Maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Landesrahmenverträge gemäß § 131 Absatz 2 SGB IX ist der Rat für Integrationsförderung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen nach § 16 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes.

Artikel 6

Bekanntmachungserlaubnis

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung kann den Wortlaut des Landesausführungsgesetzes SGB XII, des Landesausführungsgesetzes SGB II, des Landesblindengeldgesetzes und des Kommunalsozialverbandsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 6, Artikel 2 Nummer 9 und Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe b treten mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a und Artikel 5 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 27. Januar 2018

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

**Der Minister
für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe**

Verordnung zum Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern

Vom 27. Januar 2018

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 92

Aufgrund

- des § 14 Absatz 1 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), das durch Artikel 8 Nummer 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615, 618) geändert worden ist, in Verbindung mit Abschnitt 2 bis 6 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372),
- des § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 634), das durch das Gesetz vom 6. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 404) geändert worden ist, sowie
- des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295, 3297) geändert worden ist,

verordnet die Landesregierung und aufgrund

des § 2 Absatz 1 und 2 und des § 10 Absatz 1 Satz 3 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 666, 671) geändert worden ist,

verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Europa und dem Finanzministerium:

Artikel 1

Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Prostituiertenschutzgesetz (Prostituiertenschutzzuständigkeitslandesverordnung – ProstZustLVO M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 93

§ 1

Zuständige Behörden

(1) Die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und die Landräte sind sachlich zuständige Behörden für die Wahrnehmung der in den §§ 12 bis 31 des Prostituiertenschutzgesetzes genannten Aufgaben. Sie nehmen die genannten Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahr.

(2) Die Befugnisse in den §§ 29 bis 31 des Prostituiertenschutzgesetzes stehen auch der Polizei zu.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Die in § 1 Absatz 1 genannten Behörden sind auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 33 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 und 3 sowie für die Einziehung nach § 33a des Prostituiertenschutzgesetzes.

Artikel 2

Änderung der LAGuS-Aufgabenübertragungs- landesverordnung*

Die LAGuS-Aufgabenübertragungslandesverordnung vom 30. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 497), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 380) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „und der Allgemeinen Opferberatung“ gestrichen.
- b) Der Nummer 51 werden die Wörter „und Artikel 52 des Pflege-Versicherungsgesetzes“ angefügt.

c) Die Nummern 54 bis 54.5 werden wie folgt gefasst:

„54. von Maßnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und aus Landesmitteln zur Kofinanzierung des Europäischen Sozialfonds

54.1 für die Förderperiode 1994 bis 1999 aufgrund des Operationellen Programms Mecklenburg-Vorpommern Ziel 1-Region mit den Bestandteilen

- a) vom Europäischen Sozialfonds dominiertes Operationelles Programm Nummer 941121D1,
- b) vom Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung dominiertes Operationelles Programm Nummer 941122D1 und

* Ändert VO vom 30. Juli 2013; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212 - 15 - 6

- c) vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für Landwirtschaft dominiertes Operationelles Programm Nummer 941123D1, mit Ausnahme der Programme der beruflichen Erstausbildung,
- 54.2 für die Förderperiode 2000 bis 2006 aufgrund des Operationellen Programms im Rahmen des gemeinschaftlichen Förderkonzepts für die Strukturinterventionen der Gemeinschaft in den in der Bundesrepublik Deutschland unter das Ziel 1 fallenden Regionen in Mecklenburg-Vorpommern, CCI 1999 DE 16 1 PO 004, genehmigt von der Europäischen Kommission am 1. August 2000, mit Ausnahme der Programme der beruflichen Erstausbildung,
- 54.3 für die Förderperiode 2007 bis 2013 aufgrund des Operationellen Programms für die Interventionen der Gemeinschaft unter Beteiligung des Europäischen Sozialfonds in der Region Mecklenburg-Vorpommern in Deutschland im Rahmen des Ziels Konvergenz, CCI 2007 DE 051 PO 002, genehmigt von der Europäischen Kommission am 5. September 2007,
- a) soweit folgende Förderinstrumente eingesetzt werden:
- aa) Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform,
- bb) Unternehmergeist,
- cc) Qualifizierungs- und Coaching-Maßnahmen bei Existenzgründungen durch besondere Personengruppen,
- dd) Landesgraduiertenförderprogramm,
- ee) Vereinbarkeit von Beruf und Familie,
- ff) Selbstständige Schule und Qualitätsentwicklung,
- gg) Praxislernen,
- hh) Schülerexkursionen,
- ii) Berufsfrühorientierung,
- jj) Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ),
- kk) Vollzeitschulische Berufsausbildung,
- ll) Lehrer in der Schulsozialarbeit,
- mm) Weiterbildungsdatenbank,
- nn) Unterstützung von Demokratie und Toleranz,
- oo) Verwertung von Forschungsergebnissen,
- pp) anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung von Vorhaben mit identifiziertem Verwertungspotenzial,
- qq) Jugendberufshilfe (Produktionsschulen),
- rr) Integrationsprojekte,
- ss) Kleinprojekte,
- tt) Qualifizierung von Strafgefangenen, Probanden der Bewährungshilfe und Patienten im Maßregelvollzug,
- uu) Projekte zur Verbesserung der Chancengleichheit und des Zugangs zum Arbeitsmarkt,
- b) Einzelprojekte unmittelbar aufgrund des Operationellen Programms des Europäischen Sozialfonds für die Förderperiode 2007 bis 2013 im Einvernehmen mit der Fondsverwaltung des Europäischen Sozialfonds gefördert werden oder
- c) in der Schul- und Jugendsozialarbeit, soweit die Bescheide, mit denen erstmalig Zuwendungen bewilligt wurden, nicht in den Jahren 2007 bis 2010 erlassen wurden,
- 54.4 für die Förderperiode 2014 bis 2020 aufgrund des Operationellen Programms des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014 bis 2020 mit Ausnahme folgender Förderprogramme:
- a) Qualifizierung und Coaching für Existenzgründerinnen und Existenzgründer in den Fällen, in denen die Zuwendung nach dem 30. November 2017 bewilligt wurde,
- b) Gründungsstipendien,
- c) Förderung der Qualifizierung von Beschäftigten in Unternehmen,
- d) Beratung von Unternehmen, Unternehmerinnen und Unternehmern mit Blick auf neue und bestehende Arbeitsplätze,
- e) Förderung von Kammerberaterinnen und Kammerberatern,
- f) Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung im Handwerk (ÜLU Handwerk),
- g) Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung im Agrarbereich (ÜLU Landwirtschaft),
- h) Qualifizierung für arbeitslose Frauen und Männer in Sonderfällen und

- i) Einzelprojekte, die inhaltlich in Analogie zu den zuvor genannten Förderprogrammen stehen und mit Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit von der GSA – Gesellschaft für Struktur und Arbeitsmarktentwicklung mbH – mit Sitz in Schwerin gefördert werden,

54.5 in Gestalt von Einzelprojekten im Rahmen der Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung,“.

- d) In Nummer 55 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- e) Folgende Nummern 56 bis 59 werden angefügt:

„56. der Allgemeinen Opferberatung,

57. von Querschnittstätigkeiten der psychosozialen Prozessbegleitung,

58. von frauenpolitischen Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann in der Gesellschaft,

59. von Medizinstudierenden zur Verbesserung der ärztlichen Versorgung.“

- 2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 31 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- b) Folgende Nummer 32 wird angefügt:

„32. für die in den §§ 3 bis 11 des Prostituiertenschutzgesetzes genannten Aufgaben und für die Verfolgung

und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Prostituiertenschutzgesetzes.“

**Artikel 3
Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug
des Prostituiertenschutzgesetzes
(Prostituiertenschutzkostenverordnung –
ProstKostVO M-V)**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 159

**§ 1
Gebühren und Auslagen**

Für Amtshandlungen im Rahmen des Vollzugs des Prostituiertenschutzgesetzes im Zusammenhang mit dem Betrieb von Prostitutionsgewerbe werden Gebühren und Auslagen erhoben.

**§ 2
Tatbestände und Höhe
der Gebühren**

(1) Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Verordnung ist. Die dort aufgeführten Gebührentatbestände gelten auch für die Ablehnung, die Rücknahme und den Widerruf der betreffenden Amtshandlung nach Maßgabe des § 15 des Landesverwaltungskostengesetzes.

(2) Die in § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Landesverwaltungskostengesetzes bezeichneten Auslagen, mit Ausnahme der Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen, sind mit der Gebühr abgegolten.

Anlage
(zu § 2 Absatz 1)

Gebührenverzeichnis

Tarifstelle	Rechtsgrundlage	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1	§ 12 Absatz 1 bis 4 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 und 2 sowie §§ 15 bis 19 und 24 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)	Bearbeitung eines Antrags auf Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes und Wiederholungsprüfung	500 – 1 500
2	§ 12 Absatz 1 bis 4 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie § 15 Absatz 3 ProstSchG	Zuverlässigkeitsprüfung der Betriebsleitung im Rahmen des Erlaubnisverfahrens und Wiederholungsprüfung	200 – 800
3	§ 12 Absatz 1 bis 4 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 und 2 sowie §§ 15 bis 19 ProstSchG	Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes bei Befristung	200 – 750
4	§ 13 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 14 und 15 Absatz 3 ProstSchG	Bearbeitung des Antrags auf Betrieb des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung und Wiederholungsprüfung	250 – 700

5	§ 13 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 14 Absatz 3 und § 15 ProstSchG	Bearbeitung des Antrags auf Verlängerung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes bei Befristung durch Stellvertretung	300 – 700
6	§ 15 Absatz 3 in Verbindung mit § 25 Absatz 3 ProstSchG	Zuverlässigkeitsprüfung inklusive Festlegung eines Beschäftigungsverbot es sonstiger Beschäftigter je Person	160 – 700
7	§ 17 ProstSchG	Erteilung nachträglicher Auflagen beziehungsweise selbstständiger Anordnungen für Betreiber	150 – 650
8	§ 20 Absatz 1 Satz 2 ProstSchG	Entgegennahme der Anzeige von Prostitutionsveranstaltungen, Prüfung und gegebenenfalls Untersagung	150 – 500
9	§ 20 Absatz 1 Satz 2 ProstSchG	Entgegennahme der Anzeige von Prostitutionsveranstaltungen in bisher nicht konzessionierten Prostitutionsstätten, Prüfung und gegebenenfalls Untersagung	150 – 500
10	§ 20 Absatz 3 Satz 2 ProstSchG	Erlass von Anordnungen bei Prostitutionsveranstaltungen	60 – 300
11	§ 21 Absatz 1 bis 3 ProstSchG	Entgegennahme der Anzeige zur Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeuges, Prüfung und gegebenenfalls Untersagung	120 – 550
12	§ 21 Absatz 3 ProstSchG	Erlass von Anordnungen bei Prostitutionsfahrzeugen	60 – 300
13	§ 22 Satz 2 ProstSchG	Verlängerung der Frist vor Erlöschen der Erlaubnis für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes	35 – 90
14	§ 23 ProstSchG	Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes	500 – 1 200
15	§ 29 in Verbindung mit § 31 ProstSchG	Überwachung der Prostitutionsgewerbe durch die zuständigen Behörden	70 – 250

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 27. Januar 2018

Die Ministerpräsidentin

Manuela Schwesig

**Der Minister für
Inneres und Europa
Lorenz Caffier**

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe**

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages
über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems
zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen
(Studienakkreditierungsstaatsvertrag)**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 27

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) vom 18. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 369) wird bekannt gegeben, dass der Staatsvertrag zwischen den vertragsschließenden Ländern über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist.

Schwerin, den 15. Januar 2018

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 20,50 EUR zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 11564 DPAG • Entgelt bezahlt

Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

GVOBl. M-V 2018 S. 36

– Berichtigung –

Der Preis dieser Ausgabe wird von 3,75 EUR korrigiert auf

„5,00 EUR“.

Schwerin, den 30. Januar 2018